

WERKVERTRAG

(für Untersuchungs- und Forschungsvorhaben)

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf,

im Folgenden "Auftraggeber" genannt

und

NRW.URBAN GmbH & Co. KG
Karl-Harr-Str. 5
44234 Dortmund

im Folgenden "Auftragnehmer" genannt

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages**
- § 2 Leistungen des Auftragnehmers**
- § 3 Termine**
- § 4 Vergütung und Zahlung**
- § 5 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**
- § 6 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**
- § 7 Haftung des Auftragnehmers**
- § 8 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**
- § 9 Urheberrecht**
- § 10 Geheimhaltungspflicht**
- § 11 Kündigung des Vertrages**
- § 12 Gerichtsstand**
- § 13 Schlussbestimmungen**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgendes Vorhaben:
 - Konversion britischer Militärstandorte in Gütersloh – Arbeitsprogramm 2012 – ohne Leistungsbereich 2 – Bestandsaufnahme Wohnungen
- (2) Die nachfolgenden Unterlagen und Regelwerke gelten als Vertragsbestandteile:
 - a) das Angebot vom 26.03.2012 (Anlage),
 - b) die beiliegenden Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (ZVB-NRW).

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder.

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzende Anwendung.

- (3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausgeschlossen.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen sind wie im vorgenannten Angebot aufgeführt, jedoch ohne Leistungsbereich 2 – Bestandsaufnahme Wohnungen (s. § 1 Abs. 1), in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen. Die im Angebot beschriebene Bestandsaufnahme Wohnungen wird zurückgestellt.
- (2) Der Entwurf des Abschlussberichts wird dem Auftraggeber jeweils in 3-facher Ausfertigung vorgelegt. Der genehmigte Abschlussbericht ist in 2-facher Ausfertigung, davon einer ungebunden als Kopiervorlage, sowie in elektronischer Form vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen selbst zu erbringen und den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen.

- (4) Wird zur Leistungserbringung die Einschaltung Dritter notwendig, so sind die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen und das Vergaberecht einzuhalten.

§ 3

Termine

- (1) Vertragstermine sind:
Arbeitsbeginn: 15.07.2012
Fertigstellungstermin: 30.11.2012
- (2) Die Termine nach Absatz 1 sind unbedingt einzuhalten. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten eine Änderung oder Ergänzung des Arbeitsplanes als notwendig oder zweckdienlich erweisen oder erkennbar werden, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wobei die Gründe im einzelnen zu erläutern sind.

§ 4

Vergütung und Zahlung

- (1) Die Gesamtvergütung einschließlich aller Nebenkosten und Umsatzsteuer beträgt XXX Euro (Festbetrag inkl. USt).
- (2) Die Gesamtvergütung in Höhe von XXX Euro wird fällig, wenn der Auftraggeber das Ergebnis des Untersuchungsvorhabens abgenommen und der Auftragnehmer eine Schlussabrechnung eingereicht hat. Die Schlussabrechnung ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten, spätestens zum 15. Dezember 2012 vorzulegen.
- (3) Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Sollten sich aus der Tätigkeit Verpflichtungen aus der Sozialversicherung ergeben, hat der Auftragnehmer diesen selbständig nachzukommen.

§ 5**Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in den Händen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse Dritten oder anderen Behörden nicht vorzeitig bekanntzugeben.

§ 6**Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen auch nach Vertragsende über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 7**Haftung des Auftragnehmers**

- (1) Das vom Auftragnehmer hergestellte Werk muss die Gewähr dafür bieten, dass es ohne wesentliche Änderungen oder Ergänzungen für den vorgesehenen Zweck verwendbar ist und dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.
- (2) Bei Einschaltung Dritter bleibt trotz Einwilligung des Auftraggebers die Haftung des Auftragnehmers unberührt, sie beschränkt sich insbesondere nicht auf ein bloßes Auswahlverschulden.
- (3) Der Auftragnehmer leistet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BGB (§§ 633 ff.) Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistungen.

§ 8**Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

- (1) Die vom Auftragnehmer gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber außer einem Belegexemplar auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- (2) Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die zur Vollendung des Auftrages entstandenen wissenschaftlichen und technischen Unterlagen (Muster, Druckformatvorlagen etc.), auch soweit sie Dritten vorliegen, kostenlos zu überlassen.

§ 9**Urheberrecht**

- (1) Dem Auftraggeber steht das Nutzungsrecht ausschließlich, unbefristet und übertragbar zu. Er darf die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen ohne dessen Mitwirkung ändern. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Im Falle einer wesentlichen Änderung der Unterlagen ist vor der Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers eine Abstimmung mit diesem erforderlich.
Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Im Falle der Veröffentlichung durch den Auftragnehmer ist auf die Finanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen – Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr - hinzuweisen. Dem Auftraggeber ist eine angemessene Anzahl der Veröffentlichungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er behält sich in diesem Fall eine Beteiligung an den Erträgen aus der Weitergabe oder Veröffentlichung der Werksergebnisse vor.
- (3) Gewinnt der Auftragnehmer aufgrund der Untersuchungen schutzrechtsfähige Ergebnisse, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese zum Schutzrecht anzumelden und zu veröffentlichen.

Die Einräumung von Nutzungsrechten, die Übertragung der Schutzrechte auf das Land oder eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er finanzielle Erträge aus den Untersuchungsergebnissen erzielt, insbesondere durch die Verwertung von Schutz- und Nutzungsrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Entwicklungen, Erfindungen, Verfahrens- und sonstigen Unterlagen sowie bei einer wirtschaftlichen Nutzung oder beim Erwerb gewerblicher Schutzrechte.
Diese Mitteilungspflicht gilt auch innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der Untersuchung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10

Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Daten, die den Auftraggeber betreffen und ihm im Verlaufe der Erfüllung und Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen.
- (2) Keine Dritten in diesem Zusammenhang sind lediglich in jedem Einzelfall ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter, sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Subunternehmer des Auftragnehmers, wenn und soweit sie für ihre Tätigkeit Zugang zu den Informationen und Daten benötigen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erlangte Daten und Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck zu nutzen.

§ 11

Kündigung des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer ganz

oder zu einem Teil jederzeit zu kündigen. Dieses Recht steht dem Auftragnehmer zu, wenn feststeht, dass der angestrebte Untersuchungszweck nicht erreichbar ist.

- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.
- (3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das vereinbarte Festhonorar wird entsprechend gekürzt.
- (4) Gleiches gilt für den Fall, dass keiner der Vertragspartner die Kündigung zu vertreten hat.

§ 12

Gerichtsstand

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand der Sitz des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, vereinbart.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird 2-fach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Auftragnehmer. Eine Ausfertigung verbleibt beim Auftraggeber.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.URBAN GmbH & Co. KG

Düsseldorf,

Dortmund,

Datum _____

Datum _____